



# Amtsblatt der Stadt Dorsten

51. Jahrgang vom 19.12.2025

Nr. 45

## Inhaltsverzeichnis

|     |   | Seite |
|-----|---|-------|
| 177 | Bekanntmachung der Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten vom 18.12.2025   | 549   |
| 178 | Bekanntmachung der Satzung zur 16. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten vom 18.12.2025  | 551   |
| 179 | Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 16.12.2025, Aktenzeichen 56/56 38.23.0511 an Herrn Timo Stachowiak, zuletzt wohnhaft in 26723 Emden. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.                          | 553   |
| 180 | Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom 18.12.2025, Aktenzeichen 56/56 38.22.1170 an Herrn Justin Enrico Erb, zuletzt wohnhaft in 46284 Dorsten, Borkener Straße 115. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt. | 555   |
| 181 | Bekanntmachung der Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 18.12.2025                               | 557   |
| 182 | Bekanntmachung der Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten vom 18.12.2025  | 559   |
| 183 | Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung)   | 567   |

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro  
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) veröffentlicht.

### Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:  
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite [www.dorsten.de](http://www.dorsten.de) – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

## **Präambel**

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten**

**vom 18.12.2025**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

### **§ 1**

- (1) In § 4 Absatz 8 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „2,18 €“ durch den Gebührensatz „2,24 €“ ersetzt.
- (2) In § 4 Absatz 8 Buchstabe b) wird der Gebührensatz „3,54 €“ durch den Gebührensatz „3,99 €“ ersetzt.

### **§ 2**

- (1) In § 5 Absatz 5 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „0,72 €“ durch den Gebührensatz „0,73 €“ ersetzt.
- (2) In § 5 Absatz 5 Buchstabe b) wird der Gebührensatz „0,83 €“ durch den Gebührensatz „0,86 €“ ersetzt.

### **§ 3**

- (1) In § 5a wird der Gebührensatz „13,20 €“ durch den Gebührensatz „15,90 €“ ersetzt.

## § 4

- (1) In § 12 Absatz 4 Buchstabe a) wird der Gebührensatz „10,43 €“ durch den Gebührensatz „10,44 €“ ersetzt.
- (2) In § 12 Absatz 4 Buchstabe c) wird der Gebührensatz „109,90 €“ durch den Gebührensatz „111,20 €“ ersetzt.

## § 5

Die Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Variante I zur 15. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, den 18.12.2025



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

## **Präambel**

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **Satzung zur 16. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten**

**vom 18.12.2025**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung zur 16. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten beschlossen:

## **§ 1**

### **§ 5 erhält folgende Fassung:**

## **§ 5**

### **Gebührenhöhe**

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Quadratmeter Grundstücksfläche für:

- a) Eigentümer, die vom Lippeverband nicht unmittelbar zu Verbandslasten herangezogen werden:  
für versiegelte Flächen: 0,02280 €  
(dies entspricht 228,00 € je 10.000 qm)
  
- für die übrigen Flächen: 0,00031 €  
(dies entspricht 3,10 € je 10.000 qm)

- b) Eigentümer, die vom Lippeverband unmittelbar zu Verbandslasten herangezogen werden  
für versiegelte Flächen: 0,01419 €  
(dies entspricht 141,90 € je 10.000 qm)
- für die übrigen Flächen: 0,00020 €  
(dies entspricht 2,00 € je 10.000 qm)

## § 2

### **Inkrafttreten**

Die Satzung zur 16. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 16. Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, den 18.12.2025



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom  
16.12.2025, Aktenzeichen 56/56 38.23.0511 an Herrn Timo Stachowiak, zuletzt  
wohnhaft in 26723 Emden. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.**

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 19.12.2025



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister



**Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige vom  
18.12.2025, Aktenzeichen 56/56 38.22.1170 an Herrn Justin Enrico Erb, zuletzt wohn-  
haft in 46284, Dorsten, Borkener Straße 115. Zurzeit ist der Wohnort unbekannt.**

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. 2354) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten vom 21.03.2013 öffentlich zugestellt. Das Schreiben gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei: Stadt Dorsten, Stadtamt 56 – Unterhaltsvorschusskasse-, Zimmer D 213 Bismarckstraße 1 in 46284 Dorsten.

Vor der Abholung des Schreibens ist Kontakt aufzunehmen mit der Unterhaltsvorschusskasse, dem Sachbearbeiter: Herrn Dohr, Telefonnummer: +49(0)2362/66-4586.

Dorsten, 19.12.2025



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister



## Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **S a t z u n g**

### **zur 14. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

**vom 18.12.2025**

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - beschlossen:

## **§ 1**

### **§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Abs. 4  
der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche

#### **a. für die Sommerwartung**

|            |          |
|------------|----------|
| Klasse 531 | 0,1339 € |
| Klasse 532 | 0,1339 € |
| Klasse 533 | 0,0446 € |
| Klasse 535 | 1,6065 € |
| Klasse 538 | 0,1339 € |

#### **b. für die Winterwartung**

|            |          |
|------------|----------|
| Klasse 561 | 0,0292 € |
|------------|----------|

## § 2

Die Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten tritt am 01.01.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 18.12.2025



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister

## **Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten**

**vom 18.12.2025**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten beschlossen:

### **§ 1**

1. Folgende Präambel wird eingefügt.

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 – Steuergegenstand, Steuerpflicht
- § 2 – Steuermaßstab und Steuersatz
- § 3 – Gefährliche Hunde
- § 4 – Steuerfreiheit
- § 5 – Steuerbefreiung
- § 6 – Steuerermäßigung
- § 7 – Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 8 – Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 – Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 10 – Ordnungswidrigkeiten
- § 11 – Inkrafttreten

3. § 1 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist eine natürliche Person, die einen Hund oder mehrere Hunde in den Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

4. § 1 (3) erhält folgende Fassung:

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht beginnt auf jeden Fall mit Beginn des Folgemonats, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

5. § 1 (5) erhält folgende Fassung:

(5) Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Hundes in den Haushalt des Steuerschuldners.

6. § 2 (1) erhält folgende Fassung:

|   |          |
|---|----------|
| (1) Die Hundesteuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam |          |
| a) ein Hund gehalten wird   | 108,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund  | 120,00 € |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund  | 132,00 € |

7. § 3 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Gefährliche Hunde sind: Hunde der Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

8. § 3 (3) erhält folgende Fassung:

(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt und ist vom Halter innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Steuerabteilung der Stadt Dorsten anzugeben.

9. In § 3 (4) wird in Satz 1 das Wort „Rasen“ durch „Rassen“ ersetzt

10. § 5 (1) a) erhält folgende Fassung:

1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe von Personen dienen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit mindestens einem der folgenden Merkzeichen sind:

- BL (Blind)
- GL (Gehörlos)
- TBI (Taubblind)
- aG (außergewöhnlich gehbehindert)
- H (Hilflos)

Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

11. § 5 (3) erhält folgende Fassung:

(3) Die Befreiung beginnt am Ersten des nach der Antragstellung folgenden Monats. Maßgebend ist das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Dorsten. Wird der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt gestellt und liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vor, beginnt die Befreiung mit dem Beginn der Steuerpflicht nach § 7.

12. § 5 (5) erhält folgende Fassung:

(5) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Dorsten anzugeben. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats nach dem Wegfall der Voraussetzungen.

13. § 6 (3) erhält folgende Fassung:

(3) Die Steuerermäßigung beginnt am Ersten des nach der Antragstellung folgenden Monats. Maßgebend ist das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Dorsten. Wird der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt gestellt und liegen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung vor, beginnt die Befreiung mit dem Beginn der Steuerpflicht nach § 7.

14. § 6 (6) erhält folgende Fassung:

- (6) Enden die Voraussetzungen nach Absatz 1, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Dorsten anzugeben. Die Ermäßigung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

15. § 7 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, wenn der Hund an diesem Tag aufgenommen worden ist. Wenn der Hund ab dem 02. eines Monats aufgenommen worden ist, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Folgemonats. Entsprechendes gilt bei einem Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde. Für Welpen aus einem Wurf der Hündin des Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Folgemonats, in dem die Welpen drei Monate alt werden.

16. § 7 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Die Steuerpflicht endet am Monatsletzten, wenn die Hundehaltung im Stadtgebiet an diesem Tag geendet hat. Wenn die Hundehaltung im laufenden Monat geendet hat, endet die Steuerpflicht am Letzten des Vormonats.

17. § 7 (3) entfällt

18. § 7 (4) wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

- (3) Wird ein Hund aufgenommen, der bis zu seiner Abgabe in Dorsten von einem anderen Hundehalter gehalten und versteuert worden ist, beginnt die Steuerpflicht für den aufnehmenden Hundehalter mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats.

19. § 8 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – anteilig für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Stadt Dorsten kann in ihrem Bescheid bestimmen, dass er auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

20. § 9 erhält folgende Bezeichnung

§ 9  
Sicherung und Überwachung der Steuer

21. § 9 (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme in den Haushalt bei der Stadt Dorsten anzumelden.

22. § 9 (2) erhält folgende Fassung:

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Haltung im Stadtgebiet bei der Stadt Dorsten abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

23. Folgender § 9 (3) wird neu eingefügt:

- (3) Die Stadt übersendet (in der Regel zusammen mit dem Steuerbescheid) für jeden angemeldeten Hund einen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer zur weiteren Nutzung in digitaler Form und in Papierform. Dieser Nachweis gilt bis zum Erhalt eines neuen Nachweises oder der von der Stadt übersandten Mitteilung über die Beendigung der angemeldeten Hundehaltung.

Beim Ausführen eines Hundes außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ist jeder Hundehalter verpflichtet, den jeweils aktuellen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer mit sich zu führen und den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

24. Der bisherige § 9 (3) wird § 9 (4) und erhält folgende Fassung:

- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung sind auch Hundehalter verpflichtet.

25. Der bisherige § 9 (4) wird § 9 (5) und erhält folgende Fassung:

- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die nach Absatz 4 Satz 1 verpflichteten Personen auch zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

26. Der bisherige § 10 (Hundesteuermarken) entfällt.

27. Der bisherige § 11 (Ordnungswidrigkeiten) wird § 10

28. § 10 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 erhalten folgende Fassungen:

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 5 bzw. § 6 Abs. 6 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
5. als Hundehalter, Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft gibt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen entgegen § 9 Abs. 5 nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß Auskunft gibt.

29. § 10 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

(4) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes umherlaufen lässt, ohne einen jeweils aktuellen Nachweis über die Anmeldung zur Hundesteuer mit sich zu führen oder sich weigert, diesen Nachweis den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

30. Der bisherige § 12 (Inkrafttreten) wird § 11.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2026 in Kraft. Abweichend davon treten § 1 Nr. 23 und § 1 Nr. 29 dieser Satzung mit Wirkung zum 01.Juli 2026 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 4. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 18.12.2025



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister



## Präambel

Die Stadt Dorsten bekennt sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwendet in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in Satzungen auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung)**

**vom 18.12.2025**

#### Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in der jeweils geltenden Fassung.
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S.212 ff), - zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in der jeweils geltenden Fassung.
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), in der jeweils geltenden Fassung.
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 08. Dezember 2022 (BGBl I, S. 2240 ff.), in der jeweils geltenden Fassung.
- des Batterierecht-Durchführungsgesetzes (BattDG) vom 30.09.2024 (BGBl. I Nr. 233), in der jeweils geltenden Fassung.
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 G. v. 25.10.2023 BGBl. 2023 I Nr. 294, in der jeweils geltenden Fassung.
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrwG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW S. 288), in der jeweils geltenden Fassung.
- der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung.

- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.07.2025 BGBl. I Nr. 163, in der jeweils geltenden Fassung.

hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren beschlossen:

## **§ 1**

### **Die Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren wird wie folgt geändert:**

#### **§ 16 Sperrige Abfälle/Sperrmüll/Gartenabfälle Abs. 2 Satz 7**

Altbatterien sind vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BattDG i.V.m. § 2 Abs. 1 BattDG).

#### **§ 19 Auskunftspflicht und Betretungsrecht Abs. 3**

Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

#### **§ 25 Gebührensätze Abs. 2**

Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter mit Restabfall

| Behältergröße<br>in Litern | Jahresgebühr bei<br>wöchentlicher Lee-<br>rung | Jahresgebühr bei<br>14-tägiger Lee-<br>rung |
|----------------------------|--|---|
| 40                         | <b>nicht möglich</b>                           | <b>92,80 €</b>                              |
| 80                         | <b>371,20 €</b>                                | <b>185,60 €</b>                             |
| 120                        | <b>556,80 €</b>                                | <b>278,40 €</b>                             |
| 240                        | <b>1.113,60 €</b>                              | <b>556,80 €</b>                             |
| 770                        | <b>3.572,80 €</b>                              | <b>1.786,40 €</b>                           |
| 1100                       | <b>5.104,00 €</b>                              | <b>2.552,00 €</b>                           |
| 3000                       | <b>13.920,00 €</b>                             | <b>6.960,00 €</b>                           |
| 5000                       | <b>23.200,00 €</b>                             | <b>11.600,00 €</b>                          |

Bei einer anderen Anzahl von Abfuhren ist die Gebühr proportional umzurechnen.

Bei Abfallgemeinschaften gem. § 14 beträgt die Gebühr je Liter Mülltonnenvolumen jährlich 4,64 € bei wöchentlicher Leerung bzw. 2,32 € bei 14-tägiger Leerung des Behälters.

## **§ 25 Gebührensätze Abs. 3**

Die Jahresgebühr für die Biотonne beträgt:

| Behältergröße in Litern | bei wöchentlicher Lee-<br>rung | bei 14-tägiger Lee-<br>rung |
|-------------------------|--------------------------------|-----------------------------|
| 120                     | 129,60 €                       | 64,80 €                     |
| 240                     | 259,20 €                       | 129,60 €                    |

## **§ 27 Gebühren für Abroll- und Absetzbehälter**

### **Abs. 1 werden die Gebührensätze wie folgt angepasst:**

|   |            |
|---|------------|
| -Hausmüll und Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten | 211,00 €/t |
| -Sperrmüll  | 198,00 €/t |
| -Garten- und Parkabfälle                            | 68,00 €/t  |
| -Altholz der Kategorie AI-AIII gemäß AltholzV       | 119,00 €/t |

### **Abs. 2**

Neben den Abfallentsorgungskosten hat der Abfallerzeuger auch die Kosten für das Aufstellen des Behälters sowie den Transport der Abfälle zur Entsorgungsanlage zu bezahlen. Dafür wird innerhalb der Stadt Dorsten pauschal ein Betrag in Höhe von 91,50 € berechnet. Bei Transporten zu außerhalb des Stadtgebiets liegenden Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen wird ein Betrag in Höhe von 45,75 € je angefangener ½ Stunde für das eingesetzte Fahrzeug einschließlich Fahrer berechnet.

### **Abs. 4**

Die Kosten für die Gestellung eines Absetz-/Abrollbehälters nach § 16 Abs. 10 betragen für einen 7 m<sup>3</sup> Behälter 77,00 € für einen 14 m<sup>3</sup> Behälter 154,00 € und für einen 28 m<sup>3</sup> Behälter 308,00 € incl. An- und Abfahrt. Die Höchstmenge ist auf 0,75 t (7 m<sup>3</sup>), 1,5 t (14 m<sup>3</sup>) bzw. 3 t (28 m<sup>3</sup>) beschränkt. Die Gebühr für darüber hinaus anfallende Mengen beträgt 198,00 €/t.

## **§ 2**

Die Satzungsänderung zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren tritt am 01.01.2026 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 18.12.2025



Tobias Stockhoff  
Bürgermeister